



Ordnung über die Wahlen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Akademischen Senat,
2. zum Erweiterten Akademischen Senat,
3. für die Wahl der Präsidentin*des Präsidenten und der Vizepräsidentin*des Vizepräsidenten und
4. für die Wahl der Mitglieder des Frauenrates sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Für andere Wahlen an der KHSB gelten die Grundsätze entsprechend.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreter*innen der Professor*innen, der Mitgliedersgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten (akademische Mitarbeiter*innen), der Studierenden sowie der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung an.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Vertreter*innen werden zu Beginn der Wahlperiode des Akademischen Senats im Akademischen Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Kommt die Wahl zum Wahlvorstand, zu der die*der Präsident *in der Hochschule auffordert, nicht zu Stande, bestellt die*der Präsident *in die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen nach vorheriger Absprache. Der amtierende Wahlvorstand bleibt so lange im Amt, bis sich der neue Wahlvorstand konstituiert hat.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und rückt kein*e Stellvertreter*in nach, werden das für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied und zwei Stellvertreter*innen in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats gewählt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die*Der Präsident *in lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstands ein und leitet sie. Der Wahlvorstand wählt in dieser Sitzung eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die*Der Vorsitzende lädt zu den folgenden Sitzungen ein und leitet sie. Die*Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Wahlvorstands verpflichtet, wenn die*der Präsident *in oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstands dies verlangen.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlvorstand legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest.
- (2) Er führt die Wahlen durch und entscheidet über Wahleinsprüche.

- (3) Die*Der Vorsitzende sorgt für die Bekanntmachung der die Wahl betreffenden Beschlüsse und führt sie durch. Die*Der Vorsitzende kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung der Stimmen Wahlhelfer*innen bestellen.
- (4) Mitglieder des Wahlvorstands können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu organisierenden Wahl von der*dem Präsidentin*Präsidenten abberufen werden.

§ 4 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Wahlvorstands sowie über den Gang der Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschriften sind von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstands, der*dem Stellvertreter*in oder dem die Aufsicht führenden anderen Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat der Wahlvorstand aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen werden gem. §§ 187-193 BGB in entsprechender Anwendung berechnet.
- (2) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Information an einer zentralen Stelle der Hochschule (Aushang, Intranet). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem über sie informiert wird, erfolgt.
- (3) Wahlbekanntmachungen für wahlberechtigte Lehrbeauftragte, Studierende der Berufsbegleitenden Studiengänge und Studierende während der Praxisphasen erfolgen durch Aushändigung oder Übersendung.

Teil 2: Wahl zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat

§ 6 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen in dem Semester, mit dem die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats enden. Die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat sind getrennt und in zeitlicher Abfolge durchzuführen. Sie sollen während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat können für die Gruppe der Studierenden auf Antrag der studentischen Mitglieder des Wahlvorstands verbunden werden.

§ 7 Wahlberechtigte/Wahlverzeichnis

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die jeweilige Mitgliedergruppe sind:
 1. Professor*innen einschließlich der hauptamtlichen Gastprofessor*innen,
 2. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten, letztere nach Maßgabe des Abs. 3,
 3. Studierende,
 4. Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.

- (3) Lehrbeauftragte, die während der letzten zwei Jahre mindestens zwei Semester lang Lehraufgaben wahrgenommen haben, sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Dazu zählen Supervisor*innen nicht.
- (4) Die*Der Vorsitzende des Wahlvorstands stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Mitgliedsgruppen getrennt auf. Das Wahlverzeichnis muss den Familien- und Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten nennen.
- (5) Das Wahlverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle in den Räumen der KHSB zur Einsichtnahme während einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlaussschreibung auszulegen.

§ 8 Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule kann wegen des Inhalts einer Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom Wahlvorstand zu hören. Der Wahlvorstand soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind denjenigen, die Einspruch eingelegt haben, sowie den Dritten durch die*den Vorsitzende*n mitzuteilen.
- (2) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlvorstand das Wahlverzeichnis fest. Das festgestellte Wahlverzeichnis ist Grundlage für das passive Wahlrecht.

§ 9 Nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festzusetzenden Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen endet frühestens eine Woche vor Beginn des ersten Wahltages. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppenzugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Das Wahlverzeichnis kann von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstands jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der*des Vorsitzenden oder einer*eines von ihr*ihm Beauftragten zu versehen.

§ 10 Wahlaussschreibung

Die*Der Vorsitzende des Wahlvorstands hat die Wahlen durch eine Wahlaussschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlaussschreibung muss angeben:

1. den Wahltermin,
2. den Gegenstand und die Art der Wahl,
3. die Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
4. die Umstände der Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis,
5. die Frist für den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
6. die Abgabefrist und die Form der Wahlbewerbungen,
7. die Veröffentlichung der Wahlbewerbungen,

8. das Verfahren bei der Briefwahl oder der elektronischen Wahl,
9. den Ort und die Öffnungszeiten der Wahlräume,
10. die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§ 11 Wahlsystem

Die Mitglieder des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats werden nach dem Mehrheitswahlrecht (Persönlichkeitswahl) gewählt.

§ 12 Einreichung von Wahlbewerbungen und Wahlvorschlägen

- (1) Den Wahlen liegen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge zu Grunde. Mehrfachbewerbungen für eine Wahl sind unzulässig.
- (2) Die Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge werden bei der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstands eingereicht. Die Einreichungsfrist darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlauszeichnung und nicht später als eine Woche vor dem ersten Wahltag enden. Die Wahlbewerbung bzw. der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass der*die Bewerber*in mit der Kandidatur einverstanden ist und die Wahl annehmen will. Diese Bereitschaft wird durch eigenhändige Unterschrift auf der Wahlbewerbung bzw. dem Wahlvorschlag bestätigt.
- (3) Jede*jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der*dem Vorsitzenden bestimmten Stelle einzusehen.

§ 13 Zulassung der Wahlbewerbungen

- (1) Die*Der Vorsitzende des Wahlvorstands vermerkt auf jeder eingereichten Wahlbewerbung Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die*der Vorsitzende prüft die Wahlbewerbung auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlbewerbungen zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlvorstand soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlbewerbungen entscheiden.
- (3) Nicht zuzulassen ist eine Wahlbewerbung, wenn sie
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht ist,
 2. nicht erkennen lässt, für welche Wahl sie bestimmt ist,
 3. den*die Bewerber*in nicht eindeutig bezeichnet,
 4. die Einverständniserklärung oder die Unterschrift der*des Bewerberin*Bewerbers nicht enthält,
 5. eine*n Bewerber*in aufführt, die*der nach dem festgestellten Wahlverzeichnis nicht wählbar ist, oder
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthält.
- (4) Lässt der Wahlvorstand eine Wahlbewerbung nicht zu, hat die*der Vorsitzende den Beschluss hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 14 Festlegung von Wahlort und Wahlzeit

Der Wahlvorstand legt auf Vorschlag der*des Vorsitzenden die Wahlräume und die Tageszeit fest, zu der während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

§ 15 Wahlbekanntmachung

- (1) Die*Der Vorsitzende des Wahlvorstands fordert in der Wahlbekanntmachung unter Hinweis auf die Wahltage, Tageszeit für die Stimmabgabe und Wahlräume zur Stimmabgabe auf.
- (2) Die zugelassenen Wahlbewerbungen sind zu veröffentlichen.

§ 16 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind für jede Wahl gesondert herzustellen und müssen die Bezeichnung der Wahl tragen.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl der Stimmen zu vermerken.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Gruppenmitglieder zu wählen sind, jedoch nicht mehr Stimmen als Wahlbewerber*innen aufgeführt sind. Stimmenkumulierung ist unzulässig.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass der*die Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat die*der Vorsitzende des Wahlvorstands zu treffen. Vor Beginn der Stimmabgabe ist die leere Wahlurne so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder ein Mitglied des Wahlvorstands und ein*e Wahlhelfer*in im Wahlraum anwesend sein. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die*der Wahlberechtigte im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses zu vermerken. Die*Der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen einer aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.
- (6) Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen den Zutritt zum Wahlraum und sorgen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

§ 18 Briefwahl

- (1) Über die Möglichkeit der Briefwahl und deren Durchführung informiert die*der Vorsitzende des Wahlvorstands.
- (2) Einer*einem Wahlberechtigten, die*der an persönlicher Stimmabgabe verhindert ist, sendet die*der Vorsitzende auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag zu, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender*in den Namen und die Anschrift der*des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen vermerkt die*der Vorsitzende im Wahlverzeichnis.
- (3) Die Stimme muss so rechtzeitig übergeben oder übersendet werden, dass sie vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.
- (5) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 19 Elektronische Wahl

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstands die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung.
- (2) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Soweit innerhalb der einzelnen Gruppen Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, entfällt die vorgenannte Zusendung. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden in diesem Fall auf den Internetseiten der KHSB zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihr*ihm bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der*des Wählerin*Wählers in dem von ihr*ihm hierzu verwen-

deten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (5) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands zulässig.
- (6) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der KHSB zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (7) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.
- (8) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (9) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (10) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass bei einem Ausfall oder bei einer Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberichtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.
- (12) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (13) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.
- (14) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl gemäß § 16 zulässig.

§ 20 Auszählung

- (1) Der Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Stimmabgabe die Stimmen. Zunächst ist die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die im Wahlverzeichnis vermerkt ist. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlvorstand bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist dies der Fall, ist die Wahl zu wiederholen.
- (2) Die auf jede Wahlbewerbung entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - 1. nicht als solcher erkennbar ist,
 - 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält (Stimmenthaltung),
 - 3. den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstands oder ihrer*ihrem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlvorstand zu übergeben.
- (4) Wird die Wahl elektronisch durchgeführt, wird die Auszählung entsprechend der insoweit gegebenen technischen Möglichkeiten durchgeführt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jede Mitgliedergruppe fest:

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler*innen,
- 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlbewerber*innen entfallen sind,
- 6. die gewählten Vertreter*innen und ihre Nachrücker*innen,
- 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist hochschulöffentlich.
- (3) Bei Stimmengleichheit von Bewerber*innen sind alle gewählt, sofern eine entsprechende Zahl von Mitgliedern eines Kollegialorgans zu besetzen ist. Andernfalls zieht die*der Vorsitzende des Wahlvorstands das Los.

§ 22 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn nach Konstituierung eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und niemand nachrückt. Freistellungen zu Forschungszwecken, befristete Beurlaubung, Erkrankung eines Mitglieds sind nicht gleichgestellt. Eine entsprechende Feststellung hat das Kollegialorgan zu treffen.
- (2) Die Nachwahl bezieht sich nur auf den vakanten Sitz der Gruppe im Kollegialorgan.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann innerhalb von einer Woche durch schriftlich begründeten Einspruch angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Ein Einspruch, der mit der Unrichtigkeit des Wahlverzeichnisses begründet wird, ist unzulässig. Der*die Präsident*in und die*der Vorsitzende des Wahlvorstands sind ohne Einschränkungen einspruchsberechtigt. Der Einspruch anderer Hochschulmitglieder ist nur zulässig, wenn der Fehler die Wahl von Gruppenvertreter*innen der eigenen Gruppe betrifft. Der Einspruch ist begründet, wenn gegen Bestimmungen der Wahlordnung verstößen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- (2) Bei der Wahlprüfung sind diejenigen anzuhören, deren Mitgliedschaft betroffen sein kann. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das berichtigte Ergebnis fest. Ist eine Berichtigung nicht möglich, ist eine erneute Wahl durchzuführen.
- (3) Die Entscheidung über den Einspruch ist der Person, die*der den Einspruch erhoben hat, und den betroffenen Mitgliedern des Kollegialorgans mitzuteilen.

Teil 3: Wahl der*des Präsidentin*Präsidenten und der Vizepräsident*innen

§ 24 Voraussetzungen der Wahl

- (1) Als Präsident*in kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung als Professor*in erfüllt.
- (2) Der*die Bewerber*in soll hauptamtlich lehrendes Mitglied der KHSB sein. Es kann auch ein*e Bewerber*in gewählt werden, die*der Mitglied einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 25 Wahlvorschlag

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlags.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 1. das Kuratorium
 2. der Akademische Senat
 3. der Erweiterte Akademische Senat.

Hochschulmitglieder, die nicht Mitglieder eines der genannten Organe sind, können ein Mitglied bitten, eine Person vorzuschlagen.

- (3) Eigeninitiative Bewerbungen sind zulässig.
- (4) Das Kuratorium kann die Bewerber*innen um eine persönliche Präsentation ihrer Vorstellungen und Ziele für die künftigen Aufgaben als Präsident *in bitten.

- (5) Aus den Wahlvorschlägen erstellt das Kuratorium eine Liste wählbarer Bewerber*innen in alphabethischer Reihung.

§ 26 Verfahren

- (1) Der*die Präsident*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat in einfacher Mehrheit (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahl wird vom Wahlvorstand nach den oben genannten Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Der*die Präsident*in wird vom Erzbischof von Berlin ernannt.

§ 27 Wahl der Vizepräsident*innen

Für die Wahl der Vizepräsident*innen gelten die Regelungen sinngemäß. Die Bewerber*innen müssen hauptamtlich lehrende Professor*innen der KHSB sein.

Teil 4: Wahl des Frauenrates und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

§ 28 Wahl des Frauenrates

- (1) Die Mitglieder des Frauenrats sowie je eine Stellvertreterin werden aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder in Urwahl gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule.
- (2) Der Frauenrat setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen der Statusgruppen der Hochschule:
- hauptamtlich tätige Professorinnen, einschließlich der Gastprofessorinnen
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
 - ordentlich eingeschriebene Studierende sowie
 - Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung
- (3) Die Wahlen zum Frauenrat finden zusammen mit den Wahlen zum Akademischen Senat und dem Erweiterten Akademischen Senat statt. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Teils 2 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 29 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in angemessenem Vorlauf vor dem Ende der Amtszeit der amtierenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Aus den Bewerberinnen wählt der Frauenrat die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin für eine Amtszeit von sechs Jahren.
- (3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Funktion in der Regel hauptamtlich aus.

Teil 5: Schlussvorschrift

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung der KHSB vom 16.03.2021 und die Satzung zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an der KHSB in der Fassung vom 22.3.2023 außer Kraft.